

Hauptauftragnehmern. Leitbetrieben bzw. Nachauftragnehmern die Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen zu vereinbaren.

(6) Die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen hat in voller Übereinstimmung mit der technologischen, bautechnischen, ausrüstungstechnischen sowie bau- und montagetechnologischen Konzeption der bestätigten Projekte zu erfolgen. Abweichungen von den bestätigten Projekten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(7) Nach Übergabe des bestätigten Projektes an den Generalauftragnehmer dürfen Änderungen an diesen Unterlagen durch den Generalprojektanten bzw. Auftraggeber nur mit Zustimmung des Generalauftragnehmers bzw. bei Vorliegen entsprechender Weisungen der übergeordneten Organe des Staatsapparates vorgenommen werden. Mit einer Entscheidung über Änderungen bereits bestätigter Projekte, Ausführungsunterlagen und anderer Dokumentationen ist eine Festlegung über eventuell daraus entstehende zusätzliche Kosten und Leistungen zu treffen.

(8) Für die Übergabefristen der bestätigten Dokumentationen durch den Auftraggeber an den Generalauftragnehmer gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Der Generalprojektant ist verpflichtet, alle nach dem 31. Oktober 1962 noch für die einzelnen Objekte zu übergebenden Grundprojekte entsprechend der Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie den dazu erlassenen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zu ergänzen. Diese Ergänzungen sind für Grundprojekte, deren Auslieferung bis zum 31. Dezember 1962 erfolgt, bis spätestens 31. März 1963 zu übergeben. Für alle Grundprojekte, deren Auslieferung nach dem 1. Januar 1963 erfolgt, sind die Ergänzungen zum Übergabetermin der Grundprojekte mitzuliefern.

§ 5

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum vereinbarten Termin des Baubeginns das abgesteckte Gelände dem Generalauftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Generalauftragnehmer ohne Berechnung das im bestätigten Baustellen- und Montageeinrichtungsplan ausgewiesene Gelände zur Verfügung zu stellen sowie die Mitbenutzung bereits übergebener Anschlußgleise, Transportwege, Einrichtungen der Energieversorgung und Energieverteilung usw. zu gestatten.

(3) Für andere übernommene Anlagen, die vom Generalauftragnehmer und seinen Kooperationsbetrieben zur Nutzung benötigt werden, sind Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Generalauftragnehmer zu treffen. Die Nutzung von noch nicht übernommenen Anlagen, Teilobjekten, Objekten usw. ist dem Auftraggeber nur mit Zustimmung des Generalauftragnehmers und nach entsprechender Vereinbarung gestattet.

(4) Vor Bau- bzw. Montagebeginn sind die leitenden Kader des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner eingehend über die besonderen Bedingungen und Gefahren des Chemiebetriebes und der Baustellen durch den Auftraggeber zu unterrichten.

(5) Der Auftraggeber ist für die Unterbringung der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte verantwortlich. Der Generalauftragnehmer hat dem Auftraggeber bekanntzugeben, für wieviel Arbeitskräfte Wohnunterkünfte bereitzustellen sind. Die Meldung hat je-

weils bis zum 31. Oktober für das folgende Planjahr zu erfolgen und ist bis zum 20. eines jeden Monats für den folgenden Monat entsprechend zu konkretisieren.

(6) Der Auftraggeber hat mit für eine ausreichende kulturelle und soziale Betreuung der Arbeitskräfte des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner zu sorgen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers bezieht sich insbesondere auf:

1. die Mitbenutzung der sozialen und kulturellen Einrichtungen des Auftraggebers;-
2. eine ausreichende sanitäre und ärztliche Betreuung;
3. die Sicherung ausreichender Einkaufsmöglichkeiten im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten;
4. die Schaffung der Voraussetzungen, daß Essen und Getränke unmittelbar auf oder in Nähe der Bau- und Montagestelle eingenommen werden können.

Hierüber sind gesonderte Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Generalauftragnehmer zu schließen.

(7) Der Auftraggeber ist für die Sicherung der Bau- und Montagestelle verantwortlich. Er hat entsprechende Vereinbarungen mit den Sicherheitsorganen zu treffen, die sich auf den gesamten Baustellenkomplex beziehen. Für die unmittelbare Bewachung der Teilobjekte, Baustelleneinrichtungen usw. durch Wächter sind der Generalauftragnehmer bzw. dessen Kooperationspartner verantwortlich.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Generalauftragnehmer die vorhandene Baustellenordnung entsprechend den Bedingungen der vorliegenden Anordnung anzupassen und auf den jeweils neuesten Stand zu halten. In die Baustellenordnung sind für den Fall der Verletzung Sanktionen aufzunehmen. Die vom Auftraggeber und Generalauftragnehmer bestätigte Baustellenordnung ist für alle am Aufbau beider Vorhaben Beschäftigten verbindlich.

(9) Für Ansprüche Dritter, die aus der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten Geländes oder aus Einwirkungen auf Nachbargrundstücke erwachsen, hat der Auftraggeber einzustehen, es sei denn, daß der Auftragnehmer das Gelände zweckwidrig benutzt oder die gebotene Sorgfalt außer acht gelassen hat.

§ 6

Rechte und Pflichten des Generalauftragnehmers

(1) Der Generalauftragnehmer ist für die projekt- und vertragsgerechte Durchführung beider Vorhaben verantwortlich. Er übergibt dem Auftraggeber komplette, funktionsfähige, schlüsselfertige Objekte oder Anlagen.

(2) Dem Generalauftragnehmer obliegt die gesamte Leitung der Bau- und Montageselle. Er trägt für die Durchführung der Bauproduktion, Lieferungen und Montagen die Verantwortung.

(3) Mit Ausnahme der im § 5 Absätze 1 bis 3 in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallenden Voraussetzungen ist der Generalauftragnehmer für die Gewähr der Bau- und Montagefreiheiten verantwortlich.

(4) Im Rahmen der übertragenen Planaufgaben realisiert der Generalauftragnehmer durch Eigenleistungen bzw. Kooperationen die für die Sicherung der Bau- und Montagefreiheiten erforderlichen Leistungen, wie

Bauwasser, Baustrom, Baustraßen, Aufbau von Tagesunterkünften und zentrale Bau- und Montageeinrichtungen.